



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

**Vertrag zwischen der
Universität-Gesamthochschule-Paderborn und der
Staatlichen Hochschule für Musik Westfalen-Lippe**

Universität Paderborn

Paderborn, 1982

urn:nbn:de:hbz:466:1-28842

UNIVERSITÄT - GESAMTHOCHSCHULE - PADERBORN

AMTLICHE MITTEILUNGEN

20. Okt. 1982 *me.*

Hrsg.: Gründungsrektorat der Universität - Gesamthochschule - Paderborn

V e r t r a g

zwischen der

Universität-Gesamthochschule-Paderborn

und der

Staatlichen Hochschule für Musik Westfalen-Lippe

Jahrgang 1982

30.9.1982

Nr. 5

V e r t r a g

zwischen der

Universität-Gesamthochschule Paderborn (im folgenden Gesamthochschule genannt)
und der

Staatlichen Hochschule für Musik Westfalen-Lippe (im folgenden Musikhochschule genannt)

§ 1 Vertragszweck

- (1) Das Ziel der Erweiterung der bestehenden Kooperation zwischen den beiden Hochschulen, dokumentiert im Kooperationsvertrag vom 29.11.1978 (AM GH 5/81), besteht darin, in den Lehramtsstudiengängen, in denen Musik als Fach gewählt wird,
 - an beiden Hochschulorten die vorhandenen Kapazitäten effektiver zu nutzen und nach Möglichkeit zur Verbesserung der Ausbildungsqualität im künstlerischen, musikpädagogischen und musikwissenschaftlichen sowie im erziehungswissenschaftlichen Bereich beizutragen, und dabei
 - den Studierenden durch geeignete Maßnahmen für das Studium und die mit ihm verbundenen administrativen Erfordernisse Erleichterung zu verschaffen.
- (2) Beide Hochschulen vereinbaren ein gemeinsam verantwortetes Studienangebot von Lehramtsstudiengängen im Fach Musik. Dabei liegt der Schwerpunkt der Ausbildung für die Primarstufe und die Sekundarstufe I in Paderborn, für die Sekundarstufe II in Detmold.
- (3) Beide Hochschulen vereinbaren ein gemeinsam verantwortetes Studienangebot in den Erziehungswissenschaften.
- (4) Beide Hochschulen vereinbaren, bei der Entwicklung neuer Studiengänge in der Musikpädagogik zusammenzuwirken.

§ 2 Studium im Fach Musik

- (1) Für jeden Lehramtsstudiengang im Fach Musik erstellt die Hochschule am Schwerpunktstandort (nach § 1 Abs. 2 Satz 2) im Benehmen mit dem Vertragspartner eine Studienordnung.
- (2) In den Studienordnungen wird sichergestellt, daß nach einem Wechsel des Lehramtsstudiengangs im Fach Musik entsprechende Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt werden. Voraussetzung für einen Wechsel des Studienganges ist das Bestehen der jeweiligen Eignungsprüfung.
- (3) Die auf den Studienordnungen basierenden Studienpläne werden zwischen den Hochschulen abgestimmt. Das Studienangebot soll Studierenden für die Sekundarstufe II in Detmold die Möglichkeit geben, die Erste Staatsprüfung für die Lehrämter für die Sekundarstufe II und für die Sekundarstufe I gem. § 10 Abs. 4 des Lehrerausbildungsgesetzes abzulegen.

§ 3 Erziehungswissenschaftliches Studium

- (1) Grundlage des erziehungswissenschaftlichen Studiums in Detmold ist eine Studienordnung, die von der Musikhochschule in Abstimmung mit der Gesamthochschule erstellt wird.
- (2) Der auf der Studienordnung basierende Studienplan für Detmold wird ebenfalls zwischen den Hochschulen abgestimmt.
§ 2 Abs. 3, Satz 2 gilt analog.

§ 4 Zusammenarbeit in der Lehre

- (1) Die Musikhochschule unterstützt im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Gesamthochschule in der künstlerisch-praktischen Ausbildung der mit dem Schwerpunkt in Paderborn durchgeführten Lehramtsstudiengänge im Fach Musik. Beide Hochschulen wirken darauf hin, daß die zur Wahrnehmung dieser Aufgaben zusätzlich benötigten hauptamtlich Lehrenden verpflichtet werden können. Diese Lehrenden sollen zugleich Mitglieder der Musikhochschule und der Gesamthochschule sein.
- (2) Beide Hochschulen bekunden ihre Bereitschaft zu wechselseitiger Unterstützung im Bereich Musikpädagogik/Musikdidaktik.
- (3) Die Zusammenarbeit im Fach Musikwissenschaft ist durch den Kooperationsvertrag vom 29.11.1978 gewährleistet und entspricht dem Zweck dieses Erweiterungsvertrages.
- (4) Die Gesamthochschule unterstützt die Musikhochschule bei der Ausbildung im erziehungswissenschaftlichen Studium.
- (5) Das im Rahmen der Kooperation erbrachte Lehrangebot im Fach Musik gem. Abs. 1 bis 3 sowie in Erziehungswissenschaft gem. Abs. 4 gilt ohne Rücksicht auf den Veranstaltungsort als Lehrangebot an der eigenen Hochschule.

§ 5 Einschreibung und Zweithörerschaft

- (1) Studenten für das Lehramt in der Primarstufe werden an der Gesamthochschule eingeschrieben.
- (2) Studenten, die das Lehramt in der Sekundarstufe I oder in der Sekundarstufe II anstreben, können sich an der Gesamthochschule oder an der Musikhochschule einschreiben. Die Einschreibung an einer der beiden Hochschulen beinhaltet die Zulassung als Zweithörer an der anderen Hochschule. § 2 (2) S. 2 ist zu beachten.

§ 6 Promotion und Habilitation

Die Gesamthochschule schafft die Voraussetzungen für eine Beteiligung von Hochschullehrern des Faches Musikpädagogik der Musikhochschule an Promotions- und Habilitationsverfahren. Entsprechendes gilt für Hochschullehrer im Fach Pädagogik der Musikhochschule.

§ 7 Kooperationskommission

- (1) Zur Vorbereitung von Beschlüssen der Entscheidungsgremien der beiden Hochschulen in Angelegenheiten, die die Bestimmungen dieses Kooperationsvertrags betreffen, wird eine Kooperationskommission gebildet. Die Kommission wirkt darüberhinaus durch Beratung der Organe darauf hin, daß die Ziele dieses Vertrages gefördert werden. Insbesondere stellt sie sicher, daß der Vertragspartner an der Ausgestaltung der von der Hochschule am Schwerpunktstandort durchzuführenden Eignungsprüfungen beteiligt wird.
- (2) Der Kommission gehören je drei Hochschullehrer, je ein wissenschaftlicher/künstlerischer Mitarbeiter bzw. eine Lehrkraft für besondere Aufgaben sowie je zwei Studenten der Gesamthochschule und der Musikhochschule an. Solange Mitglieder der Gruppe der wissenschaftlichen/künstlerischen Mitarbeiter an der Musikhochschule nicht vorhanden sind, fällt der dieser Gruppe zustehende Sitz der Gruppe der Lehrbeauftragten zu.
- (3) Die Mitglieder der Kommission werden, soweit sie Angehörige der Gesamthochschule sind, vom Senat, soweit sie Angehörige der Musikhochschule sind, von der Institutskonferenz Detmold bzw. ihrem Nachfolgegremium gewählt.

§ 8 Übergangsbestimmungen

Studenten, die vor dem Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages das Studium in einem Lehramtsstudiengang aufgenommen haben, können das Studium nach den bei der Aufnahme des Studiums geltenden Vorschriften fortsetzen.

§ 9 Inkrafttreten

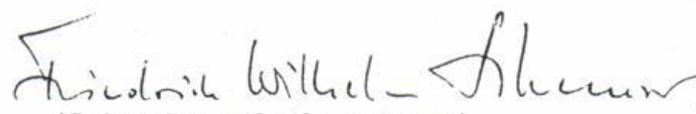
Dieser Vertrag tritt am 1.10. 1982 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Paderborn, den ~~27~~ 9. 1982

Für die Gesamthochschule


(Friedrich Buttler)
Gründungsrektor

Für die Musikhochschule


(Friedrich Wilhelm Schnurr)
Direktor

Mit Erlaß vom 10. 9. 1982, III C 3-6212/110 und III B 3-6212, hat der Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen den Abschluß eines Kooperationsvertrages zwischen der Universität-GH-Paderborn und der Staatlichen Hochschule für Musik Westfalen-Lippe gem. § 109 Abs. 3 S. 3 WissHG i. V. mit § 107 Abs. 1 und 2 WissHG genehmigt.

Der Vertrag wird hiermit gem. § 47 Abs. 1 VGrundO veröffentlicht.

Der Gründungsrektor

Friedrich Buttler

(Prof. Dr. Friedrich Buttler)

Paderborn, 30.9.1982